

2020-03-31, 21:00

Sehr geehrte Klientinnen und Klienten!

1) Härtefallfonds EPU und Kleinunternehmen

Die Anträge an den Härtefallfonds können seit Freitag, 17:00h online gestellt werden:

<https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-epu-kleinunternehmen.html>

Sie finden alle relevanten Informationen auf der Homepage der WKO.

Nach Ostern startet Phase 2 des Härtefall-Fonds mit neuen Kriterien

Diese werden voraussichtlich noch diese Woche bekannt gegeben. Dann wird es Klarheit darüber geben, unter welchen Voraussetzungen die **Entschädigungen von bis zu 2.000 Euro pro Monat für entgangene Umsätze bzw. Einkünfte** zu erhalten sein werden. Es sollen anscheinend die Einkommensgrenzen nach oben und unten gelockert werden.

2) Härtefallfonds iVm Existenzsicherungszuschuss

Laut Auskunft der WKO ist die Beantragung beider Zuschüsse parallel nicht zulässig: Es dürfen für eine Auszahlung des Härtefallfonds keine weiteren Barzahlungen von Gebietskörperschaften aufgrund von COVID-19 entgegengenommen worden sein. Wenn Ihnen aufgrund der Existenzsicherung aus NÖ eine derartige zugesagt oder ausgezahlt wurde, widerspricht das den Förderkriterien.

3) Details zur Kurzarbeit

- 1) **Haben Sie die Sozialpartnervereinbarung an die WKO gesendet?**
- 2) **Haben Sie den Antrag an das AMS auf Kurzarbeitsbeihilfe gestellt?**
- 3) **Haben Sie uns die Zustimmung/Bescheid für die Lohnverrechnung zur Verfügung gestellt?**

Falls Sie nicht alle drei Fragen mit JA beantwortet haben, bitte holen Sie das ehestmöglich nach!

Weitere Klarstellungen:

Die Kurzarbeitsanträge können auch nach dem 31.03.2020 rückwirkend eingebracht werden.

Die erste Kurzarbeitsphase endet nicht automatisch mit 31.05. Wenn z.B. Kurzarbeit mit 30.03.2020 starten soll, dann kann die Laufzeit bis 29.06.2020 vereinbart werden (Erstantrag), danach kann eine allfällige Verlängerung erfolgen.

Das Überschreiten der vereinbarten Normalarbeitszeit im Rahmen der Kurzarbeit ist keine Überstunde. Diese liegt erst dann vor, wenn die ursprünglich vereinbarte Normalarbeitszeit (zB 8 Stunden pro Tag bzw. 40 Stunden pro Woche) überschritten wurde. Analoges gilt für den Bereich der Teilzeitmehrarbeit. Eine separate Vergütungspflicht könnte sich ergeben im Falle missbräuchlich vereinbarter unrealistisch niedriger Kurzarbeit.

Wir wünschen Ihnen alles Gute und werden Sie weiter auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Kastner & Schatz – Team



Kastner & Schatz Steuerberatung GmbH
A-3340 Waidhofen/Ybbs, Wiener Straße 5
Tel.: +43 07442 53552-0 , Fax: +43 07442 53552-18
E-Mail: Waidhofen@KastnerSchatz.at
Internet: www.KastnerSchatz.at

Kastner & Schatz Steuerberatung GmbH
A-3361 Aschbach, Melissenstraße 11
Tel.: +43 07476 77811-0 , Fax: +43 07476 77811-22
E-Mail: Amstetten@KastnerSchatz.at
Internet: www.KastnerSchatz.at

ATU17314207 / DVR: 0587834
Sitz: Waidhofen/Ybbs
Firmenbuchgericht: St. Pölten
Firmenbuchnummer FN 96662a

Vertreter: Mag. Bettina Kastner WP+Stb / Mag. Daniela Schatz Stb / Gesellschafter: Mag. Bettina Kastner WP+Stb / Mag. Daniela Schatz Stb